HDIM.DEL/318/06 10 October 2006 German

STELLUNG DES OMBUDSMANNS UND PRAKTISCHE ERKENNTNISSE AUS DEM SCHUTZ UND DER EINHALTUNG DER GRUNDRECHTE UND FREIHEITEN IN DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK

1. VERANKERUNG DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN IN DER RECHTSORDNUNG DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK

Im Jahre 2001 wurde die Slowakische Republik zu einem der Länder, welches in seiner Rechtsordnung das Institut des Ombudsmanns – des Bürgerbeauftragen zum Schutz der Bürgerrechte – verankert hat. Der Bürgerbeauftragte ist ein unabhängiges Organ, dessen Stellung und Tätigkeit die Verfassung der Slowakischen Republik im Art. 151a reguliert. Das Ausmaß und die Art und Weise, in der sich der Bürgerbeauftragte als unabhängiges Organ am Schutz der Grundrechte und Freiheiten beteiligt, Einzelheiten über die Wahl und die Abberufung des Bürgerbeauftragten, über seine Wirkung, Bedingungen Funktionsausübung, über die Art des Rechtsschutzes und über die Geltendmachung der Rechte von natürlichen und juristischen Personen reguliert das Gesetz Nr. 564/2001 der Gesetzessammlung über den Bürgerbeauftragten in der Fassung späterer Vorschriften.

Obwohl der Bürgerbeauftragte der Slowakischen Republik de iure kein Organ der pflichtgemäß mahnenden Subjekte ist und auch kein legislatives Initiativrecht besitzt, schaltet er sich in Mahnverfahren ein, die mit dem Schutz der Grundrechte und Freiheiten zusammenhängen. Dies war zum Beispiel kürzlich bei der Rekodifizierung strafrechtlicher Vorschriften der Fall, oder im Zusammenhang mit der Problematik der Rechtsanpassung bei der Ausstellung von Personalausweisen. Im Zusammenhang mit seiner Funktionsausübung gelang der Bürgerbeauftragte zu einigen Schlussfolgerungen, die gleichzeitig Gegenstand des Vorschlags zur Erneuerung des Gesetzes über den Bürgerbeauftragten waren. Die Initiierung gesetzlicher Änderungen führt der Bürgerbeauftragte mittels der Ausschüsse des Nationalrats der Slowakischen Republik durch, insbesondere des verwaltenden Ausschusses des Nationalrats der Slowakischen Republik für Menschenrechte, Nationalitäten und die Stellung der Frauen. Der Vorschlag zur Erneuerung des Gesetzes über den Bürgerbeauftragten wurde dem Nationalrat der Slowakischen Republik im Jahre 2005 vorgelegt.

Der Nationalrat der Slowakischen Republik verabschiedete am 3. Februar 2006 die Vorschläge des Ausschusses für Menschenrechte, Nationalitäten und die Stellung der Frauen zur Herausgabe eines Verfassungsgesetzes, durch welches die Verfassung der Slowakischen Republik Nr. 460/1992 der Sammlung in Fassung späterer Vorschriften geändert und ergänzt wird und zur Herausgabe eines Gesetzes, durch welches das Gesetz Nr. 564/2001 der Gesetzessammlung über den Bürgerbeauftragten in Fassung späterer Vorschriften geändert und ergänzt wird sowie die Vorschläge zur Änderung und Ergänzung einiger weiterer Gesetze, die den Status des Bürgerbeauftragten in der Slowakischen Republik erneuern.

Bei der Ausarbeitung des Vorschlags für die Verfassungserneuerung der Slowakischen Republik und des Gesetzes über den Bürgerbeauftragten wurde mit besonderer fachlicher Sorgfalt vorgegangen, mit dem Hauptziel einen wirksameren und effektiveren Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher und juristischer Personen sicherzustellen. Grundlage hierfür waren vor allem die praktische Anwendung der Rechtsanpassung, Untersuchungen der Initiativen natürlicher und juristischer Personen, Handlungen aus eigener Initiative, nicht

zuletzt die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus den Treffen der Bürgerbeauftragten, insbesondere der Bürgerbeauftragten der V4 Länder, die Internationale Charta des effizienten Bürgerbeauftragten, die Verfassung der Europäischen Union, internationale Verträge und Abkommen, die den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten regeln, und die einer detaillierten Analyse bei gleichzeitigem Respekt der Wahrung der Philosophie der gültigen Rechtsanpassung unterworfen wurden.

Zu den vom Nationalrat der Slowakischen Republik verabschiedeten Änderungen gehört vor allem die Einreihung des Bürgerbeauftragten zu den Personen, die berechtigt sind, dem Verfassungsgericht einen Vorschlag zur Verfahrenseröffnung vorzulegen, im Falle, dass Tatsachen festgestellt werden, die bezeugen, dass die Anwendung von Rechtsvorschriften Menschenrechte und Grundfreiheiten gefährden könnte. Zu den Änderungen gehören außerdem die Möglichkeit des Bürgerbeauftragten, sich an der Umsetzung von Verantwortungen derjenigen Personen, die in Organen der öffentlichen Gewalt wirken, zu beteiligen, wenn diese Personen das Grundrecht oder die Grundfreiheit natürlicher oder juristischer Personen verletzt haben, die Pflicht aller Organe der öffentlichen Gewalt dem Bürgerbeauftragten die notwendige Mitwirkung zu ermöglichen, die Frist von 20 Tagen bei der Erfüllung der Pflichten der Organe öffentlicher Verwaltung, dem Bürgerbeauftragten Informationen, Erklärungen und Stellungnahmen zu Tatbeständen und Rechtsfragen zur Verfügung zu stellen, und weitere Gesetzesvorschriften zu erfüllen, da gerade von der Geschwindigkeit der Bereitstellung notwendiger Unterlagen eines der primären Ziele abhängt, und zwar der Bürgerdienst ohne unnötige Verzögerungen, die Pflicht der Organe öffentlicher Verwaltung notwendige Akten und Dokumente zur Verfügung zu stellen, sowie Erklärungen zum Tatbestand auch im Falle, wenn eine Sondervorschrift das Recht auf Akteneinsicht nur einem begrenzten Subjektenkreis gewährt, die Mitteilung seiner Stellungnahme im Falle, dass er die Maßnahmen, die in einer Sache durch vorgesetzte Organe oder die Regierung der Slowakischen Republik angenommen wurden, nicht für ausreichend hält und zwar direkt dem Nationalrat oder dem von ihm beauftragtem Organ, da der Bürgerbeauftragte in der Slowakischen Republik ein Typ des parlamentarischen Ombudsmanns ist. Die Formalitäten einer Veranlassung werden um die Bestimmung des Organs öffentlicher Verwaltung ergänzt, gegen welches die Veranlassung gerichtet wird und im Falle, dass sie nicht die Person betrifft, die die Veranlassung eingereicht hat, ein schriftliches Einverständnis der betroffenen Person oder eine schriftliche Vollmacht zum Tatbestand aus Gründen des Schutzes und der Verarbeitung persönlicher Daten. Weitere Vorschläge betreffen vor allem Verfahrenstätigkeit.

Zu den ursprünglich vorgeschlagenen Änderungen, die der Nationalrat der Slowakischen Republik nicht angenommen hat, gehört die Erweiterung der Wirksamkeit des Bürgerbeauftragten auf alle Rechte und Freiheiten natürlicher und juristischer Personen, und damit die Annäherung an den Schutz vor der gesamten "Maladministration", eine juristische Ausbildung als Bedingung der Wahlberechtigung zum Bürgerbeauftragten und die Rückgabe eines eigenen Kapitels im Staatsbudget. Die angenommenen Änderungen sind am 1. April 2006 in Kraft getreten.

Laut des Gesetzes über den Bürgerbeauftragten arbeitet der Bürgerbeauftragte bei der Ausübung seiner Zuständigkeiten gemeinsam mit den zuständigen Organen öffentlicher Verwaltung und der Staatsanwaltschaft. Er kann auch mit anderen Subjekten, die im Bereich des Rechts- und Freiheitsschutzes tätig sind, zusammenarbeiten.

Bei der Erledigung von Veranlassungen sind die **Organe öffentlicher Verwaltung verpflichtet**, auf Antrag des Bürgerbeauftragten, diesem Informationen und Erklärungen zur Verfügung zu stellen, den Einblick in Akten zu ermöglichen oder Akten auszuleihen, ihm eine schriftliche Stellungnahme zum Tatbestand und den Rechtsfragen vorzulegen, sich mit den Beweismitteln, die der Bürgerbeauftragte in der Entscheidungsbegründung vorschlägt, auseinanderzusetzen, sich mit den Maßnahmen, die er vorschlägt, auseinanderzusetzen, Vorkehrungen durchzuführen, die er im Falle ihrer Nichtdurchführung vorschlägt, wenn die Ausführung dieser Maßnahmen aus dem Gesetz oder aus einer anderen allgemein verbindlichen Vorschrift hervorgeht, ihm die Anwesenheit bei einer mündlichen Verhandlung zu ermöglichen und Fragen an die Verhandlungsteilnehmer und an die an der Verhandlung beteiligten Personen zu stellen.

Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse kann man feststellen, dass in den meisten Fällen einer Überprüfung der Veranlassungen die Angestellten der Organe öffentlicher Verwaltung entgegenkommend waren und die Hinweise auf Abweichungen von Seiten der Mitarbeiter der Amtsstelle des Bürgerbeauftragten nicht als Kritik, sondern als Hilfestellung bei der Beseitigung der vom Bürgerbeauftragten festgestellten Mängel aufgenommen haben. Für sehr gut halten wir die Zusammenarbeit mit der staatlichen Justizverwaltung, der Staatsanwaltschaft, der Gefängnis- und Justizwache und mit der Sozialversicherung.

Der Bürgerbeauftragte, wie auch die Mitarbeiter der Amtsstelle haben eine Reihe von Vorlesungen im Zusammenhang mit der Problematik von Grundrechten und Freiheiten vorbereitet. Diese Auftritte und Berichte wurden anschließend in Sammelwerken und Fachzeitschriften veröffentlicht. Der Bürgerbeauftragte und seine Mitarbeiter arbeiten bei der Gewährleistung von Bildungsaktivitäten, die sich der Aufklärung und der Erhöhung des Rechtsbewusstseins in der Bevölkerung widmen, mit einigen Nichtregierungsorganisationen zusammen, so zum Beispiel bei der Fortbildung von langfristig arbeitslosen und behinderten Personen usw. Die Umsetzung der Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen geschieht auf Grundlage gegenseitiger Vereinbarungen, aber auch ohne diese formellrechtliche Einrichtung. Als positive Ergebnisse dieser Zusammenarbeit kann man vor allem die gemeinsame Organisation von internationalen Konferenzen und die Erhöhung des Rechtsbewusstseins durch Vorträge von Fachmitarbeitern Amtsstelle der Bürgerbeauftragten an eine breite Öffentlichkeit bei formalen und nicht formalen Nichtregierungsveranstaltungen bezeichnen.

Der Bürgerbeauftragte und die Anwälte der Amtsstelle des Bürgerbeauftragten arbeiten regelmäßig auch mit mehreren Medien zusammen, in denen sie die Zuschauer, Zuhörer und Leser nicht nur über die rechtliche Gestaltung ausgewählter Lebensbereiche, sondern auch über ihre Rechte und Pflichten informieren. Mitwirkende Medien werden für ihren Beitrag bei der Erhöhung des Rechtsbewusstseins auf dem Gebiet des Rechts- und Freiheitsschutzes durch den Bürgerbeauftragten gewürdigt.

Die Bildungsaktivitäten der Amtsstelle des Bürgerbeauftragten werden nicht nur im Rahmen von Treffen des Bürgerbeauftragten mit Bürgern einzelner Regionen realisiert, sondern sind vor allem an die junge Generation gerichtet. Der Bürgerbeauftragte setzt den Zyklus von Treffen mit Ober- und Hochschulstudenten unter dem Namen "Der Bürgerbeauftragte für die Rechte von Kinder und der Jugend" fort und überwacht auch die Einhaltung der Rechte von Kindern in Kinderheimen.

Neben der Auseinandersetzung mit Veranlassungen ist eine der höchsten Prioritäten des Bürgerbeauftragten die Bemühung, das Rechtsbewusstsein der Bürger zu erhöhen. Bei der Bemühung um die Erhöhung des Wissensstandes, und damit auch des Bewusstseins, werden von der Amtsstelle des Bürgerbeauftragten Informationsbroschüren und Publikationen vorbereitet, die Grundinformationen über die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten enthalten, sowie thematisch ausgerichtete Materialien, zum Beispiel zu Verzögerungen bei Verhandlungen, zur materiellen Notlage, zu Arten und Zuerkennung von Unterhalt usw.

2. ERKENNTNISSE DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN ÜBER DIE EINHALTUNG DER GRUNDRECHTE UND FREIHEITEN

Dem Bürgerbeauftragten wurden in vier und halb Jahren seit Beginn seiner Tätigkeit 10 097 Veranlassungen übermittelt. In der genannten Zeit stellte der Bürgerbeauftragte in 453 Fällen die Verletzung von Grundrechten und Freiheiten natürlicher und juristischer Personen fest. Die am häufigsten festgestellten Verstöße sind die Verletzungen der Rechte auf Sachbehandlung ohne unnötige Verzögerung. Weiterhin erwies er die Verletzungen des Rechts auf angemessene materielle Absicherung im Alter und bei Arbeitsunfähigkeit sowie bei Verlust des Versorgers, des Rechts auf Informationen, Aufenthaltsfreiheit, Verletzung des Legalitätsprinzips, des Rechts auf Gesundheitsschutz, des Rechts auf Bildung sowie unentgeltliche Gesundheitsfürsorge.

2. 1 SCHUTZ UND EINHALTUNG DER BEWEGUNGSFREIHEIT UND AUFENTHALTSFREIHEIT – AUS DER TÄTIGKEIT BZW. PRAKTISCHER ERFAHRUNG DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Bei seiner Tätigkeit traf der Bürgerbeauftragte auch auf Veranlassungen die gegen die Verletzung der Bewegungsfreiheit und Versammlungsfreiheit einwandten.

Die Verletzung der Bewegungsfreiheit war zum Beispiel Gegenstand der Veranlassung, in der der Antragsteller gegen Handlung der Grenzpolizei während seiner Zugfahrt eingewandt hat. Der Antragsteller beschwerte sich über die Tatsache, dass während der Reise in einer inländischen Zugverbindung eine Kontrolle durchgeführt wurde, verbunden mit der Ermittlung des Einstiegs- und Ausstiegsortes der Reisenden und einer Durchsuchung des persönlichen Gepäcks. Der Bürgerbeauftragte hat die Veranlassung zu Untersuchung angenommen und forderte den Generaldirektor des Zolldirektoriums der Slowakischen Republik auf, Informationen zur Verfügung zu stellen und eine Stellungnahme zum gegebenen Sachverhalt abzugeben.

Laut Verordnung Art. 23 Abs. 1 der Verfassung der Slowakischen Republik wird die Bewegungs- und Aufenthaltsfreiheit garantiert. Der Staat ist verpflichtet alle Voraussetzungen zu schaffen, damit es nicht zur Beschränkung dieser Freiheit kommen kann. Die Bewegungs- und Aufenthaltsfreiheit wird allen Menschen, die sich auf dem Gebiet der Slowakischen Republik aufhalten, garantiert, ohne Rücksicht auf ihre Staatsbürgerschaft und einschließlich der Menschen ohne Staatsbürgerschaft. Bewegungsfreiheit bedeutet Freiheit, sich an jedem Ort auf dem Gebiet der Slowakischen Republik aufzuhalten, dahin zu gelangen und den Ort wieder zu verlassen, mit Ausnahme der Orte, die zum Beispiel in Bezug auf die Staatssicherheit oder im Interesse des Naturschutzes entweder teilweise oder vollständig für die Öffentlichkeit geschlossen sind. Eine Beschränkung der Bewegungs- und Aufenthaltsfreiheit kann nur unter Berücksichtigung von zwei Bedingungen durchgeführt

werden, und zwar falls es zu einer solchen Beschränkung in Form eines Gesetzes und gleichzeitig auf Grundlage genau bestimmter Gründe kommt. Laut Verordnung Art. 23 Abs. 2 der Verfassung der Slowakischen Republik können die Bewegungsfreiheit und die Aufenthaltsfreiheit durch ein Gesetz beschränkt werden, wenn dies für die Staatssicherheit, die Einhaltung der öffentlichen Ordnung, den Gesundheitsschutz oder den Schutz von Rechten und Freiheiten anderer, und auf begrenzten Gebieten auch im Interesse des Naturschutzes dringend notwendig ist.

Laut Verordnung Art. 12 Abs. 2 der Verfassung der Slowakischen Republik werden die Grundrechte und Freiheiten auf dem Gebiet der Slowakischen Republik allen Personen ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Glauben, Religion, politische oder andere Denkweise, nationale oder soziale Herkunft, Nationalitätszugehörigkeit oder Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe, Eigentum, Stamm oder eine andere Stellung garantiert. Niemand darf aus diesen Gründen beschädigt, bevorzugt oder benachteiligt werden.

Bei der Analyse der Rechtsanpassung wurden im gegebenen Fall inländische Normen angewendet – Zollgesetz Nr. 199/2004 der Gesetzessammlung in Fassung späterer Vorschriften, Gesetz Nr. 652/2004 der Gesetzessammlung über Organe öffentlicher Verwaltung im Zollwesen und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in Fassung späterer Vorschriften sowie die Bestimmungen der Ratsanordnungen (EHS) Nr. 2913/92, durch die der Zollkodex der Gesellschaft festgelegt wird. Laut der Verordnungen zitierter Normen ist das Zollorgan berechtigt, eine Zollkontrolle bei jeder natürlichen oder juristischen Person durchzuführen, die im Besitz von Waren ist, die der Zollaufsicht unterliegen oder wenn anzunehmen ist, dass diese Person im Besitz von Waren ist, die der Zollaufsicht unterliegen. Unter den durch Zollorgane durchgeführten Kontrollen versteht man die Durchführung spezieller Handlungen wie die Warendurchsuchung, Kontrolle Verkehrsmittel, Kontrolle des Gepäcks, mit dem Ziel, sicherzustellen, dass die Zollvorschriften und andere allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften, die sich auf Waren mit Zollaufsicht beziehen, eingehalten werden. Der Zöllner, der nach Waren fahndet, die der Zollaufsicht entgangen sind, ist berechtigt, auch eine Zollkontrolle des Gepäcks durchzuführen, und wenn es für die Aufgabenerfüllung der Zollverwaltung notwendig ist, ist der Zöllner berechtigt, die Person aufzufordern, deren Identität durch einen gültigen Personalausweis vorzuweisen. Die Person, bei der die Zollkontrolle durchgeführt wird, ist verpflichtet, die zur Durchführung der Zollkontrolle notwendigen Maßnahmen zu dulden und dem Zollorgan die erforderliche Zusammenarbeit zu gewähren. Auf Grundlage des Amtsvermerks über die Dienstausübung in Sachen der Durchführung der Zollkontrolle im Schnellzug, der vom Leiter der Patrouille protokolliert wurde, wurde die Zollkontrolle des Antragstellers, die Kontrolle seiner Dokumente und des transportierten Gepäcks im Einklang mit den gültigen Rechtsvorschriften durchgeführt. Die Zollkontrolle wurde von den Mitarbeitern der Zollbehörde aufgrund eines Dienstbefehls durchgeführt und über die Durchführung der Zolluntersuchung wurde ein Amtsvermerk über die Dienstausübung ausgefertigt. Die Kontrolltätigkeit wurde vom Ende des Zugs bis zum Anfang des Zugs durchgeführt. Im gegebenen Fall ging es um eine Zollgrenzzone, der Zug passierte ein Zollgebiet, wo die Zollverwaltung in erhöhtem Ausmaß Zollkontrollen durchführt.

Die Beschwerde des Antragstellers erledigte die zuständige Zollbehörde, die den Antrag durch die Zolldirektion der Slowakischen Republik aufgenommen hat. Über das Ergebnis der Untersuchung wurde der Antragsteller durch einen Bericht über die

Beschwerdenuntersuchung informiert, mit der Schlussfolgerung, dass die zuständige Zollbehörde die Beschwerde für ungerechtfertigt hält.

Nach der komplexen Überprüfung der Veranlassung, wie auch der schriftlichen Stellungnahme der Zolldirektion der Slowakischen Republik kam der Bürgerbeauftragte zum Beschluss, dass in der gegebenen Sache die Mitglieder der Zollbehörde nicht die Bewegungsund Aufenthaltsfreiheit des Antragstellers laut Verordnung Art. 23 Abs. 1 der Verfassung der Slowakischen Republik verletzt haben.

Die Verletzung der Aufenthaltsfreiheit laut Art. 23 Abs. 1 der Verfassung der Slowakischen Republik erwies der Bürgerbeauftragte bei der Handlung des Bürgermeisters einer Gemeinde, der ohne Grund die Erteilung eines festen Wohnsitzes verweigerte. Auf Grundlage der Veranlassung von Seiten des Bürgerbeauftragtes wurden schließlich die regelwidrigen Vorgänge bei der Erteilung des festen Wohnsitzes in der Gemeinde beseitigt.

2.2. SCHUTZ UND EINHALTUNG DER VERSAMMLUNGS- UND GRUPPIERUNGSFREIHEIT – AUS DER TÄTIGKEIT BZW. PRAKTISCHEN ERFAHRUNG DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Mit der Initiative, dessen Gegenstand die Problematik der Versammlungsfreiheit war, wandten sich an den Bürgerbeauftragten zum Beispiel Repräsentanten einer Nichtregierungsorganisation mit enviromentaler Ausrichtung. Laut der Aussagen der Antragsteller, hat die Slowakische Umweltinspektion – Inspektorat für Umweltschutz, die Grundrechte verletzt, da sie von einigen Mitgliedern der angegebenen Organisation eine Erklärung über die Teilnahme an einem Protestmeeting gefordert hat.

Aus der Veranlassung und der darauf folgenden schriftlichen Dokumentation wurde deutlich, dass die Slowakische Umweltinspektion als ein Organ der staatlichen Verwaltung, mittels dessen das Umweltministerium der Slowakischen Republik die Staatsaufsicht in Sachen Sicherheit von Exemplaren geschützter Lebewesen durchführt, einige Mitglieder der betroffenen Nichtregierungsorganisation zur Vorlegung einer Erklärung über die Teilnahme am Protestmeeting aufgefordert hat, aber im Zusammenhang mit der Frage "mit welchen Exemplaren geschützter Lebewesen in eigenem Besitz sie am Meeting teilgenommen haben". Zu der Erklärung sollten auch Ausweiskopien über die Herkunft der Exemplare und die Genehmigung des Ministeriums zu dessen Beförderung vorgelegt werden.

Unter der Staatsaufsicht gemäß Gesetz Nr. 237/2002 der Gesetzessammlung über den Handel mit bedrohten Arten frei lebender Lebewesen und frei wachsender Pflanzen und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in Fassung späterer Vorschriften versteht man die Untersuchung, wie natürliche Personen, Unternehmer und juristische Personen dieses Gesetz, die zu dessen Durchführung allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften sowie Pflichten, die sich aus einer Genehmigung oder eines anderen, auf Grundlage dieses Gesetzes ausgestellten Entscheids ergeben, einhalten. Die Mitarbeiter der Organe öffentlicher Verwaltung im Abschnitt des Schutzes von Exemplaren und die von ihnen beauftragten Personen haben das Recht für Zwecke der Umsetzung der Staatsaufsicht unter anderem auch die notwendigen Stellungnahmen, Informationen, Angaben und Erklärungen, welche die Geltendmachung der Verordnungen dieses Gesetzes betreffen, einzufordern und von der kontrollierten Person das Vorlegen der Erstschriften bzw. der Dokumentenkopien und anderer Schriftstücke, die für die Durchführung der Staatsaufsicht notwendig sind, einzufordern. Die

kontrollierte Person ist dabei verpflichtet, die Durchführung der Staatsaufsicht zu ermöglichen und die notwendige Zusammenarbeit bei der Durchführung zu gewährleisten.

Nach der Überprüfung der Veranlassung gelang der Bürgerbeauftragte zur Schlussfolgerung, dass es durch die Handlung der Slowakischen Umweltinspektion – Inspektorat für Umweltschutz nicht zur Verletzung der Versammlungsfreiheit kam.

Eine Bedrohung oder Verletzung der Versammlungsfreiheit verzeichnet der Bürgerbeauftragte nicht.

2.3 SCHUTZ UND GELTENDMACHUNG DER BEWEGUNGS- UND AUFENTHALTSFREIHEIT, WIE AUCH DER VERSAMMLUNGS- UND GRUPPIERUNGSFREIHEIT

Abschließend kann festgestellt werden, dass nach den bisherigen Erkenntnissen des Bürgerbeauftragtes die Slowakische Republik ausreichende Garantien des Schutzes und der Geltendmachung der Bewegungs- und Aufenthaltsfreiheit, wie auch die Versammlungs- und Gruppierungsfreiheit gewährleistet. Alle angeführten Freiheiten gehören zu den Grundrechten der Freiheit, deren Einhaltung durch die Verfassung der Slowakischen Republik gewährleistet wird. Die Tatsache, dass die innerstaatliche Regulierung des genannten Bereichs mit den europäischen Standards im Einklang ist, unterstreicht auch die Tatsache, dass die Slowakische Republik die Bedingungen der Beitrittsverhandlungen erfüllt hat und ein vollwertiges Mitglied der Europäischen Union ist.

Der Rechtsschutz wird durch die Möglichkeit der Nutzung verschiedener Mittel des Rechts- und Gesetzlichkeitsschutzes gewährleistet, die durch Rechtsvorschriften anerkannt werden, beginnend bei der Verfassung der Slowakischen Republik, über die Verordnungen allgemein verbindlicher Vorschriften, welche die Behandlung von Beschwerden regeln, Verwaltungsverfahren, zivilrechtliche und strafrechtliche Verfahren, bis zu Sonderrechtsvorschriften, die einzelne Abschnitte der Umsetzung der Staatsverwaltung betreffen.

In das System der Rechtsschutzorgane gehört auch der Bürgerbeauftragte, der sich als unabhängiges Organ am Schutz aller Grundrechte und Freiheiten beteiligt. Außer der Möglichkeit der Einreichung einer Veranlassung durch natürliche oder juristische Personen gesteht das Gesetz dem Bürgerbeauftragten auch die Möglichkeit zu, aus eigener Initiative zu handeln. So ist es auch möglich, die Überwachung der Einhaltung einzelner Rechte und Freiheiten zu realisieren. Die gewonnenen Erkenntnisse über die Einhaltung von Grundrechten und Freiheiten und die Vorschläge und Empfehlungen zur Verbesserung festgestellter Mängel präsentiert der Bürgerbeauftragte in Berichten über seine Tätigkeit, die laut dem Gesetz über den Bürgerbeauftragten regelmäßig im ersten Quartal des Jahres dem Nationalrat der Slowakischen Republik vorgelegt werden. Wenn der Bürgerbeauftragte Tatsachen feststellt, die davon zeugen, dass eine Verletzung der Grundrechte oder Freiheiten schwerwiegend ist oder eine größere Anzahl von Menschen betrifft, kann er dem Nationalrat einen Sonderbericht vorlegen. Bestandteil des Sonderberichts kann auch der Vorschlag sein, diesen bei der nächsten Versammlung des Nationalrats zu besprechen.

3. DISKRIMINIERUNG IN AN DEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN ADRESSIERTEN VERANLASSUNGEN

Mit Wirkungskraft ab dem 1. Juli 2004 hat die Slowakische Republik das Gesetz Nr. 365/2004 der Gesetzessammlung über die Gleichbehandlung in einigen Bereichen, über den Schutz vor Diskriminierung und über Änderungen und Ergänzungen einiger Gesetze (Antidiskriminierungsgesetz) angenommen, welches die Problematik der Diskriminierung in den Zuständigkeitsbereich der Slowakischen Nationalzentrale für Menschenrechte legt.

Veranlassungen, die eine Überzeugung von Diskriminierungshandlungen betreffen, ist der Bürgerbeauftragte in der Vergangenheit begegnet und begegnet diesen auch gegenwärtig. In dieser Hinsicht kam es auch nicht **zu erheblichen Änderungen** in der Anzahl eingereichter Veranlassungen vor und nach der Inkrafttretung des genannten Gesetzes. In vier und halb Jahren seiner Tätigkeit wurden dem Bürgerbeauftragten 47 Veranlassungen, welche die Diskriminierungshandlung betreffen, zugesandt. In keinem dieser Fälle handelte es sich um eine Verletzung des Gesetzes Nr. 365/2004 der Gesetzessammlung über die Gleichbehandlung in einigen Bereichen, über den Schutz vor Diskriminierung und über die Änderungen und Ergänzungen einiger Gesetze (weiter nur "Antidiskriminierungsgesetz").

Zur Diskriminierung laut der Antragsteller kommt es vor allem bei der legislativen Anpassung mehrerer Rechtsvorschriften, im Zusammenhang mit Auswahlverfahren für Arbeitsposten im Staatsdienst oder bei Arbeiten des öffentlichen Interesses. Eine Überzeugung von Diskriminierungshandlungen kommt in vielen Fällen bei Personen vor, bei denen die individuelle Freiheit eingeschränkt ist, und die in Haftvollzugs- und Strafvollzugsanstalten untergebracht sind, wobei sie als einzigen Grund der Diskriminierung in ihrer Nationalität sehen. Aus der Gesamtanzahl von 47 Veranlassungen war in 35 Fällen der Antragsteller ein Mann und in 8 Fällen eine Frau. Vier Veranlassungen wurden von juristischen Personen eingereicht. Im Allgemeinen reichen Frauen Veranlassungen, die das Familienrecht und den sozialen Bereich betreffen, ein, zum Beispiel in Sachen Unterhalt oder der Unterstützung in materieller Notlage. Frauen reichen im Vergleich zu Männern weniger Veranlassungen, die arbeitsrechtliche Fragen und den strafrechtlichen Bereich betreffen, ein (Bedingungen des Haftvollzugs, der Freiheitsstrafe usw.).

Es muss betont werden, dass die subjektiven Empfindungen der Diskriminierung oft nicht die gesetzlichen Voraussetzungen der Diskriminierung erfüllt haben und kein Diskriminierungsbeschwerdefall aus den angegebenen Gründen nachgewiesen wurde.

Dies war auch der Fall des Antragstellers, der sich wegen Diskriminierung durch die Gemeinde, in der er eine Gastwirtschaft betreibt, beschwert hatte, weil ihm die Gemeinde die Verlängerung der Öffnungszeiten bis 1.00 Uhr ablehnte aus dem Grund, dass er ein Roma ist. Der Bürgerbeauftragte überprüfte die Veranlassung und stellte fest, dass es zu keiner Diskriminierung und auch keiner Rechtsverletzung des Antragstellers kam. In der betroffenen Gemeinde befinden sich mehrere Gastwirtschaften und keinem der Betreiber wurde von der Gemeindevertretung eine Ausnahme für die Verlängerung der Öffnungszeiten nach 22.00 Uhr genehmigt. Die Gemeinde regelt die Pflicht der Einhaltung von Abendruhe auch in ihrer allgemein verbindlichen Verordnung zum Schutz der Umwelt und der öffentlichen Ordnung der Gemeinde.

Weitere Fälle "angeblicher Diskriminierung" betrafen zum Beispiel Auswahlverfahren, bei denen ein Antragsteller eine Diskriminierung aufgrund seines Alters beanstandet hat. Jedoch erfüllte er laut der Feststellungen des Bürgerbeauftragten nicht die verlangte Qualifikationsvoraussetzung. Im Falle eines Hochschulstudenten wurde als Diskriminierung die Pflicht der entgeltlichen Ausstellung eines Studentenausweises angesehen. In einem anderen Fall forderte eine Gruppe von Bürgern die Beendigung der Diskriminierung von Personen ohne Glauben damit, dass Personen ohne Glauben ermöglicht werden sollte, ähnlich wie die Kirche, ihre Überzeugung in Medien, Krankenhäusern und bei Streitkräften zu propagieren und gleichzeitig sollten die Bedingungen für die Anerkennung von Staatsdotation anerkannt werden. Eine weitere Veranlassung, bei der eine Diskriminierung beanstandet wurde, war zum Beispiel der Austausch alter Fenster gegen Kunststofffenster im Zusammenhang mit dem Autobahnausbau in höheren Stockwerken eines Wohnhauses. Viele Antragsteller sehen in ihrer Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit und durch Äußerungen einer Stammesdiskriminierung den Grund unnötiger Verzögerungen bei Verhandlungen.

Als diskriminierende Maßnahme befand einer der Antragsteller einer Veranlassung die Tatsache, dass im Ort, dessen Bewohner er ist, alle Informationen im örtlichen Rundfunk ausschließlich in der Sprache der nationalen Minderheit gesendet werden. Die Untersuchung der Veranlassung erwies eine Verletzung der Bestimmung des Art. 26, Abs. 5 der Verfassung der Slowakischen Republik – das Recht auf Information – durch das Gemeindeamt, laut dem die Organe der öffentlichen Macht verpflichtet sind, in angemessener Form Informationen über ihre Tätigkeit in der Staatssprache zu gewähren. Durch diese Handlung wurden gleichzeitig die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 270/1995 der Gesetzessammlung zur Staatssprache der Slowakischen Republik in der Fassung späterer Vorschriften verletzt. Durch Eingreifen des Bürgerbeauftragten wurde Abhilfe geschaffen.

Häufig wenden sich Antragsteller an den Bürgerbeauftragten auch mit Fällen, die nicht in seinen Wirkungsbereich fallen und Diskriminierung betreffen können. Auch wenn es sich um eine Veranlassung außerhalb des Wirkungsbereichs des Bürgerbeauftragten handelt, werden dem Antragsteller Hinweise gewährt, wie er im gegebenen Fall vorgehen soll und an wen er sich wenden kann. So ist der Bürgerbeauftragte im Falle einer Veranlassung vorgegangen, bei der sich das Kollektiv der Angestellten einer Oberschule an den Bürgerbeauftragten wandte. In ihrer Veranlassung nannten sie, dass der Schuldirektor auf ihrer Beschwerde über einen leitenden Angestellten nicht reagierte, der am Arbeitsplatz täglich psychischen Terror durch Äußerungen, die das weibliche Geschlecht erniedrigten, wie "die Frau gehört nicht in die Gesellschaft", "die Frau ist kein Mensch" und "warum drängelt sich die Frau zwischen Menschen", durchführte. Der Bürgerbeauftragte hat die Veranlassung geprüft und festgestellt, dass arbeitsrechtliche Beziehungen mit dem zugehörigen Vorgesetzten dieser Schule im Rahmen der gegebenen Organisation und ihrer operativen Beratungen gelöst wurden. Der leitende Angestellte wurde gewarnt und ausdrücklich aufgefordert, dass er persönliche Beziehungen mit seinen Untergeordneten in angemessener Form löst. Auf Aufforderung des Bürgerbeauftragten berichtete der Schuldirektor, dass dem betroffenen leitenden Angestellten die Kündigung ausgesprochen wurde.

Die pädagogischen Angestellten wandten sich auch im Zusammenhang mit der Entlohnung an den Bürgerbeauftragten, da sie die Rechtsanpassung des Lohntarifs pädagogischer Angestellter für diskriminierend hielten. Auch in diesem Falle war nicht die Zuständigkeit des Bürgerbeauftragten gegeben. Obwohl der Bürgerbeauftragte kein Gesetzesinitiativerecht besitzt und nicht zu den pflichtgemäß mahnenden Subjekten bei

legislativen Änderungen gehört, informierte er den Ausschuss des Nationalrates der Slowakischen Republik für Menschenrechte, Nationalitäten und die Stellung der Frauen.

4. VORGEHENSWEISE DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN BEI DER UNTERSUCHUNG VON VERANLASSUNGEN

Veranlassungen, die im Wirkungsbereich des Bürgerbeauftragten liegen, werden durch den Bürgerbeauftragen laut Gesetzeserlass Nr. 564/2001 der Gesetzessammlung über den Bürgerbeauftragten in Fassung späterer Vorschriften geprüft, indem er die ihm durch das Gesetz zugesprochenen Befugnisse nutzt. Dazu gehören v.a. das Einfordern notwendiger Akten und Unterlagen vom Organ der öffentlichen Verwaltung, sowie einer Stellungnahme zum Tatbestand, den die Veranlassung betrifft, aber auch das Betreten der Räumlichkeiten der Organe der öffentlichen Verwaltung und die Überprüfung des Gegenstands der Veranlassung vor Ort. Wie erwähnt wurde, erwies sich in der bisherigen Tätigkeit des Bürgerbeauftragten kein Diskriminierungsvorgehen. Das Gesetz über den Bürgerbeauftragten legt fest, dass im Falle, dass die Ergebnisse einer Untersuchung der Veranlassung keine Verletzung der Grundrechte und Freiheiten aufweisen, der Bürgerbeauftragte den Antragsteller und das Organ der öffentlichen Verwaltung, gegen dessen Vorgehensweise, Entscheidung oder Untätigkeit sich die Veranlassung richtet, schriftlich darüber benachrichtigt. Falls die Ergebnisse der Untersuchung der Veranlassung eine Verletzung der Grundrechte und Freiheiten aufweisen, teilt der Bürgerbeauftragte die Ergebnisse der Untersuchung der Veranlassung zusammen mit Vorschlägen für Maßnahmen des Organs der öffentlichen Verwaltung, gegen dessen Vorgehensweise, Entscheidung oder Untätigkeit sich die Veranlassung richtet. Das Organ der öffentlichen Verwaltung ist verpflichtet innerhalb von 20 Tagen vom Tag der Zustellung der Aufforderung zur Annahme der Maßnahmen den Bürgerbeauftragten seine Stellungnahme zu den Ergebnissen der Untersuchung der Veranlassung und der angenommenen Maßnahmen mitzuteilen. Falls der Bürgerbeauftragte nicht mit der Stellungnahme des Organ der öffentlichen Verwaltung einverstanden ist oder falls er die angenommenen Maßnahmen für nicht ausreichend hält, klärt das dem Organ der öffentlichen Verwaltung, gegen welches die Veranlassung gerichtet ist, übergeordnete Organ den Sachverhalt und falls es kein übergeordnetes Organ gibt, die Regierung des Slowakischen Republik. Das übergeordnete Organ der öffentlichen Verwaltung, gegen welches die Veranlassung gerichtet ist, oder im Falle, dass es solch ein Organ nicht gibt, die Regierung der Slowakischen Republik, sind verpflichtet den Bürgerbeauftragten innerhalb von 20 Tagen vom Tag der Zustellung der Klärung über die Maßnahmen, die in dem Tatbestand angenommen worden sind, zu informieren. Falls der Bürgerbeauftragte die durchgeführten Maßnahmen für unzureichend befindet, informiert er den Nationalrat oder das durch ihn beauftragte Organ über diese Tatsache.

Bei der Untersuchung der Veranlassungen, die nicht in den Tätigkeitsbereich des Bürgerbeauftragten fallen, werden den Antragstellern Informationen über die Gründe des gegebenen Verfahrens zur Untersuchung der Veranlassungen mitgeteilt. Gleichzeitig wir der Antragsteller über den Tätigkeitsbereich des Bürgerbeauftragten belehrt, und ihm werden nicht nur Informationen über den Inhalt der zuständigen gesetzlichen Vorschriften, die mit der Veranlassung zusammenhängen, zur Verfügung gestellt, sondern auch die Möglichkeit gegeben, sich an Organe zu wenden, in deren Kompetenzbereich die Lösung des Problems des Antragstellers fällt.

Der Bürgerbeauftragte ist nicht berechtigt, bei den Gerichten im Namen des Antragstellers der Veranlassung Vorschläge, Anträge oder Korrekturmittel einzureichen oder diesen in Gerichtsverhandlungen zu vertreten.

Hilfestellung in Form von Rechtsberatung und Hinweisen ist aus Eigeninitiative des Bürgerbeauftragten nicht nur im Amtssitz des Bürgerbeauftragten in Bratislava gewährleistet, sondern auch an neun regionalen Arbeitsstellen innerhalb der Slowakei. Von der Gesamtanzahl von mehr als 17 670 Rechtsberatungen und Hinweisen, die seit dem Beginn der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten gewährt wurden, betrafen die Diskriminierung 65 Anträge, davon betraf eine knappe Hälfte arbeitsrechtliche Beziehungen.

Im Rahmen der Zusammenarbeit des Bürgerbeauftragten mit anderen Subjekten wurden formelle und nicht formelle Zusammenkünfte mit Nichtregierungsorganisationen durchgeführt, die dem Bürgerbeauftragten Fälle weiterleiten, die in seinen Tätigkeitsbereich fallen, aber die Problematik der Diskriminierung, v.a. der Minderheit der Roma, war auch Anlass mehrerer ausländischer und einheimischer Besuche in der Amtsstelle des Bürgerbeauftragten.

Die Frage der Diskriminierung wurde auch im Rahmen der Zusammenarbeit der Amtsstelle des Bürgerbeauftragten mit den Medien aufgenommen, einerseits im Zusammenhang mit der Beantwortung von Zuschauerfragen in Live-Sendungen des Rundfunks und Fernsehens, andererseits in Form von Erklärungen und Hinweisen bei Anfragen um Hilfestellung, mit denen sich die Bürger schriftlich an die Medien wenden (z.B. zur Problematik der Ablehnung von Kaufdarlehensverträgen durch Handelsgesellschaften aufgrund sozialer Stellung). Manche der Veranlassungen, die durch den Bürgerbeauftragten untersucht werden, veröffentlicht die Amtsstelle in der Presse und auf ihrer Internetseite.

Der Bürgerbeauftragte und die Mitarbeiter seiner Amtsstelle haben bei einigen Projekten mitgewirkt, deren Gegenstand die Erhöhung des Rechtsbewusstseins der Bevölkerung ist. Aus Erfahrungen des Bürgerbeauftragten und der Mitarbeiter der Amtsstelle geht eindeutig hervor, dass ein bedeutender Teil der Bevölkerung nicht das notwendige Wissen darüber besitzt, welche Rechte ihnen zustehen, an welche Pflichten sie gebunden sind oder was der Inhalt des Antidiskriminierungsgesetzes ist.

Im Interesse der Vorbeugung der Diskriminierung bei der Inanspruchnahme der durch sie gewährten Dienste durch die Öffentlichkeit aus Gründen der Zugehörigkeit zu nationalen Minderheiten, hat der Bürgerbeauftragte Maßnahmen getroffen, die den Zugang zu Informationen über die Tätigkeit des Instituts des Bürgerbeauftragten auch Zugehörigen der nationalen Minderheiten, die in der Slowakei leben, gewährleisten. Die Amtsstelle des Bürgerbeauftragten hat in Anknüpfung an die Bestimmungen der Europäischen Charta über regionale und Minderheitssprachen und im Interesse der Vereinfachung und der Beschleunigung der Untersuchung der Veranlassungen durch den Bürgerbeauftragten ein Formular für die Einreichung einer Veranlassung ausgearbeitet, der die gesetzlich vorgesehenen inhaltlichen Formalitäten der Veranlassung enthält. Das genannte Formular wurde anschließend in alle Sprachen der nationalen Minderheiten der Slowakischen Republik übersetzt, in Beziehung zu welchen die ratifizierten Bestimmungen der Charta geltend gemacht werden, d.h. in die bulgarische, tschechische, kroatische, ungarische, deutsche, polnische, romanische, russinische und ukrainische Sprache. Außer in den genannten Sprachen sind die Informationen zur Tätigkeit und zum Wirkungsbereich des Bürgerbeauftragten auch in der englischen, französischen, russischen, spanischen und

arabischen Sprache zugänglich. Die Zustellung der Formulare auf Einreichung einer Veranlassung stellt die Amtsstelle im Rahmen ihrer realisierten Aktivitäten in den Regionen der Slowakei sicher. Gleichzeitig sind die Formulare auf der Internetseite des Bürgerbeauftragten, www.vop.gov.sk, veröffentlicht, wo es möglich ist, die Veranlassung direkt auszufüllen und elektronisch zu versenden. Außer der Formulare hat die Amtsstelle des Bürgerbeauftragten Informationsmaterial zur Tätigkeit des Bürgerbeauftragten, seinen Kompetenzen, häufigsten Fragen und Antworten und Kontaktadressen inklusive der Geschäftszeiten in den Regionen und dem Antragsverfahren ausgearbeitet. Auch diese Materialien wurden in alle neun Minderheitssprachen übersetzt. Die Materialien sind ebenfalls auf der Internetseite des Bürgerbeauftragten veröffentlicht.

Die Amtsstelle des Bürgerbeauftragten sieht vor, auch in Zukunft ihre Aktivitäten auf die Erhöhung des Rechtsbewusstseins auszurichten. Es werden Treffen mit Bürgern weiterer Städte auf dem gesamten Gebiet der Slowakei vorbereitet, besonders mit Studenten und pädagogischen Personal, die die Lehre der Menschenrechte gewährleisten, aber auch Bildungsaktivitäten für langzeitarbeitslose Personen. Weiterhin planen wir Treffen mit Kindern in Kinderheimen, die sich nach der Beendigung ihres Aufenthalts im Heim häufig diskriminiert und am Rande der Gesellschaft fühlen, und zwar auch im Hinblick auf die Tatsache, dass überwiegend Roma-Kinder in solchen Einrichtungen leben.

Aus der Gesamtperspektive bildet die Anzahl der Veranlassungen, die sich gegen ein diskriminierendes Handeln wenden, ob aus Gründen des Alters, Geschlechts, der sozialen Stellung, der Rasse, Zugehörigkeit zur nationalen oder ethischen Minderheit, des Glaubens und der Religion oder eines anderen Kriteriums keine große Gruppe der Veranlassungen. Die Wichtigkeit des Schutzes dieser Rechte und Freiheiten, die ihnen der Bürgerbeauftragte und seine Amtsstelle zusprechen, ist auch an der Anzahl der Aktivitäten, deren Gegenstand sie sind, ersichtlich.